

Erklärung zur Teilnahme am TIB DOI Konsortium der

Einrichtung:

mit Sitz in:

Eintrittsdatum: (zum 1. eines Monats)

vertreten durch:

nachfolgend „**Einrichtung**“-

gemeinsam nachfolgend „**Vertragspartner**“-

Präambel

DataCite ist eine internationale, gemeinnützige Mitgliederorganisation mit Sitz in Hannover, die seit 2009 Digital Object Identifier (DOIs) bereitstellt. Diese ermöglichen der globalen Forschungscommunity Forschungsdatensätze zuverlässig zu identifizieren, zu lokalisieren, auf sie zuzugreifen, sie zu verlinken und zu zitieren.

Zu den Gründungsmitgliedern zählen die British Library (BL), das Technical Information Center of Denmark (DTIC), die Bibliothek der TU Delft (Niederlande), das National Research Council's Canada Institute for Scientific and Technical Information (NRC-CISTI), die California Digital Library, die Purdue University (USA) und die Technische Informationsbibliothek (TIB).

Die Technische Informationsbibliothek (TIB) versorgt als Deutsche Zentrale Fachbibliothek für Technik sowie Architektur, Chemie, Informatik, Mathematik und Physik Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft mit Literatur und Information. Sie hat die Aufgabe, das verzeichnete Wissen zu erhalten und aktuelle Informationen unabhängig von Ort und Zeit heute und in Zukunft bereitzustellen. In dieser Funktion betreibt die TIB die Geschäftsstelle von DataCite und ist Konsortialführerin des TIB DOI Konsortiums.

Das TIB DOI Konsortium ist offen für Hochschulen, Forschungseinrichtungen oder sonstige Non-Profit-Organisationen aus dem Bereich Forschung und Bildung mit Fokus auf den TIB-Fachbereichen mit dem Hauptsitz in Deutschland. Als Konsortialführerin unterstützt die TIB die Publikation von u.a. Forschungsdaten, Software, Videos, Bilder und grauer Literatur durch die Bereitstellung von Informationen basierend auf internationalen Standards und DataCite Best Practice Richtlinien. Des Weiteren wird die TIB die Interessen der Konsortialmitglieder innerhalb der DataCite-Gremien vertreten.

1. Pflichten der Einrichtung

- 1.1. Die Einrichtung erklärt hiermit verbindlich ihre Teilnahme am TIB DOI Konsortium entsprechend des Consortium Agreements (Anlage A). Mit Abschluss dieser Vereinbarung erklärt die diese Vereinbarung unterzeichnende und der Einrichtung angehörende Person rechtsverbindlich, dass sie für die Einrichtung haushaltsrechtlich bindend unterzeichnen darf.
- 1.2. Die Einrichtung bestätigt, dass sie ein teilnahmeberechtigtes Mitglied für das TIB DOI Konsortium ist, da sie mindestens einer der folgenden Gruppen zu zuordnen ist:
 - 1.2.1. Hochschulen,
 - 1.2.2. Forschungseinrichtungen
 - 1.2.3. Sonstige Non-Profit-Organisationen aus dem Bereich Forschung und Bildung
- 1.3. Die Einrichtung verpflichtet sich die DOI-Registrierung gemäß der Leitlinien zur Sicherung der guten wissenschaftlichen Praxis der Deutschen Forschungsgemeinschaft (DFG) durchzuführen. Insbesondere ist auf die Publikationswürdigkeit der Inhalte zu achten.

2. Laufzeit und Mitgliedsbeitrag

- 2.1. Zum Zwecke der Beteiligung an der Finanzierung des TIB DOI Konsortiums verpflichtet sich die Einrichtung, der TIB die MwSt.-pflichtige Servicegebühr in Euro zu zahlen. Die Rechnungslegung erfolgt durch die TIB in Euro.
- 2.2. Die jährliche Servicegebühr wird entsprechend der jeweils gültigen DataCite Preisliste (Anlage B) berechnet.
- 2.3. Die Mitgliedschaft läuft ab dem Eintritt in das Konsortium bis zum folgenden 31. Dezember. Danach verlängert sie sich automatisch um jeweils ein Jahr, wenn sie nicht mit einer Frist von 90 Tagen zum Ende des Kalenderjahres bei der TIB schriftlich gekündigt wird.
- 2.4. Erfolgt der Beitritt nicht zum 01.01. des Jahres wird die Servicegebühr anteilig der vollen Monate berechnet an denen die Einrichtung Teilnehmerin des Konsortiums ist (1/12 der jährlichen Servicegebühr pro vollständigen Monat).

3. Pflichten der TIB

- 3.1. Die TIB wird der Einrichtung nach Inkrafttreten dieser Vereinbarung jährlich Rechnungen über die von der Einrichtung zu zahlende Servicegebühr stellen.
- 3.2. Für den Fall, dass DataCite vorzeitig eingestellt wird und nach Erfüllung aller Verbindlichkeiten im TIB DOI Konsortium - Fonds verbliebene Beträge für eine Rückzahlung an die teilnehmenden Einrichtungen überwiesen werden, ist die TIB nach Erhalt der Rückzahlungssumme zur anteiligen Erstattung der Restbeträge an die von ihr vertretenen, teilnehmenden Einrichtungen im Verhältnis der ursprünglichen Zahlungen verpflichtet.

- 3.3. Die Leistungspflicht der TIB bezieht sich nicht auf die Bereitstellung der Verlagsleistungen, sondern auf die Vertretung der Einrichtungen gegenüber DataCite im Rahmen der vorgesehenen Beteiligung in den DataCite Gremien sowie die im Consortium Agreement aufgeführten Pflichten des Consortium Leads.
- 3.4. Sofern DataCite das DataCite Consortium Agreement wesentlich anpasst, wird TIB die Einrichtung über diese Änderungen binnen 14 Tagen informieren.

4. Haftung

- 4.1. Die TIB geht nicht für die Einrichtung in Vorleistung.
- 4.2. Die TIB übernimmt keinerlei Haftung für die Richtigkeit etwaiger, von ihr für die Einrichtung durchgeführter Berechnungen und schließt ausdrücklich jegliche Haftung für deren Richtigkeit und Vollständigkeit aus.
- 4.3. Die Vertragspartner haften im Verhältnis zueinander nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit und nicht für Vermögensschäden, in der Höhe beschränkt auf die von der Einrichtung zu zahlenden Servicegebühren. Diese Beschränkungen erfolgen, soweit sie gesetzlich zulässig sind.

5. Verhältnis zwischen TIB und den Einrichtungen

- 5.1. Die TIB ist berechtigt für Marketing und Informationszwecke sowohl für DataCite als auch das TIB DOI Konsortium den Namen und das Logo der Einrichtung öffentlich zu verwenden.
- 5.2. Sowohl die TIB als auch die jeweilige Einrichtung bleiben selbständige, unabhängige Einrichtungen bzw. Einheiten und verfolgen mit dieser Vereinbarung ausschließlich eigene Zwecke.
- 5.3. Die TIB nimmt keine Rechte im Auftrage oder für Rechnung der Einrichtung wahr.
- 5.4. Sowohl die TIB als auch die Einrichtung handeln für eigene Rechnung und gehen keinerlei Gemeinschaft ein. Die Geltung der Regelungen der §§ 705 ff. des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) wird hiermit ausdrücklich ausgeschlossen.
- 5.5. Die TIB nimmt die Servicegebühren lediglich als Zahlung der Einrichtung für das TIB DOI Konsortium entgegen und leitet diese an DataCite weiter.
- 5.6. Die Einrichtung erkennt die TIB als ihre nationale Kontaktstelle an und bestellt die TIB hiermit zu ihrem Vertreter gegenüber DataCite entsprechend des Consortium Agreements (Anlage A).
- 5.7. Durch diese Vereinbarung wird zwischen den Beteiligten kein Treuhandverhältnis, Auftragsverhältnis zur Finanzverwaltung oder ähnliches begründet.

6. Schlussbestimmungen

- 6.1. Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform.
- 6.2. Sollten Regelungen dieser Vereinbarung rechtsunwirksam sein oder werden, wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieser Vereinbarung dadurch nicht berührt. Die Vertragspartner verpflichten sich, rechtsunwirksame durch rechtswirksame, der ursprünglichen Zielsetzung der Vereinbarung entsprechende Bestimmungen zu ersetzen.
- 6.3. Die Vertragspartner verpflichten sich, im Falle sich aus dieser Vereinbarung ergebender Unstimmigkeiten vor Klageerhebung eine gütliche Einigung zu suchen.
- 6.4. Erfüllungsort ist der Sitz der TIB. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Gerichtsstand ist Hannover.

Unterschrift:

Ort, Datum

Unterschrift

Vertretungsberechtigte Person:

Kontaktinformationen des Mitglieds



Hauptkontakt DOI-Service	Name	
	Telefon	
	E-Mail	
Zweitkontakt DOI-Service (optional)	Name	
	Telefon	
	E-Mail	
Technischer Kontakt	Name	
	Telefon	
	E-Mail	
Technischer Kontakt (optional)	Name	
	Telefon	
	E-Mail	
Rechnungskontakt	Name	
	Telefon	
	E-Mail	
Rechnungsadresse	Zahlende Einrichtung	
	Abteilung	
	Rechnungsadresse (Straße, PLZ Ort)	